

4. Heirathsgebühren und Cautionen. — Finances exigées en cas de mariage.

28. Urtheil vom 12. Februar 1875 in Sachen Christen.

A. Im Jahre 1871 hat Melchior Christen, Bruder des Rekurrenten Josef Christen, sich mit Sophie Enderli von Lörrach, Großherzogthum Baden, verheiratet. Da die Letztere vermögenslos war, so bezahlte Melchior Christen für sie die Einkaufsgebühr oder sogenannte verlorene Abgabe von 250 Fr. und leistete auch die in §. 46 des bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebene Kaution von 850 Fr. für den Verarmungsfall der Braut durch Hinterlage eines 857 Fr. haltenden Gültbriefes bei der dortigen Armenverwaltung.

B. Mittels notarieller Urkunde vom 18. August 1873 cedirte Melchior Christen den hinterlegten Gültbrief an den Rekurrenten und bescheinigte gleichzeitig den Empfang des Gegenwerthes. Rekurrent verlangte deshalb, gestützt auf Art. 54 der neuen Bundesverfassung, von der Armenverwaltung Wolfenschießen Rückgabe des Gültbriefes, wurde aber mit seinem Begehren abgewiesen und der gegen diese Abweisung ergriffene Rekurs an den Wochenrath war erfolglos. Die Gründe, welche die Armenverwaltung Wolfenschießen gegen das Begehren vorbrachte, bestanden darin, daß Melchior Christen den Gültbrief am 12. März 1870 der Sophie Enderli abgetreten habe, Letztere aber unter der Vormundschaft des Gemeinderathes Wolfenschießen stehe, eine Cession des Gültbriefes daher nur mit Einwilligung dieser Behörde stattfinden dürfe und endlich der Art. 54 der Bundesverfassung nicht rückwirkende Kraft besitze.

C. Ueber den abweisenden Beschluß des Wochenrathes beschwert sich nun Josef Christen und verlangt, daß der Wochenrath angehalten werde, der Armenverwaltung Wolfenschießen die Weisung zu erteilen, daß dieselbe den hinterlegten Gültbrief an den Rekurrenten zurückzustellen habe. Zur Begründung führt derselbe an:

Der Gültbrief sei als Kaution hinterlegt worden, um für den Fall, daß Frau Christen der öffentlichen Armenunterstützung bedürftig würde, zu diesem Zwecke verwendet zu werden. Dieser Fall sei bis zur Inkrafttretung der neuen Bundesverfassung nicht eingetreten und nach Art. 54 der Letztern sei eine solche materielle Beschwerung der Ehe für die Zukunft nicht mehr zulässig. In diesem Sinne habe sich auch der Bundesrath in seinem Kreisreiben vom 3. Juli v. J. ausgesprochen.

Daß die Ehefrau Christen unter Vormundschaft stehe, sei unrichtig und der Ehemann daher befugt, über den Gültbrief zu verfügen, auch wenn derselbe zum Frauenvermögen gehören würde. Uebrigens habe die Armenverwaltung von Wolfenschießen gar kein Recht, die Gültigkeit der Cession in Widerspruch zu setzen.

D. Landammann und Rath von Nidwalden beantragen Verwerfung der Beschwerde, indem sie anführen: Es sei ganz richtig, daß die Hinterlage des Gültbriefes dazu diene, die Sophie Enderli im Verarmungsfall zu unterstützen, damit erst dann, wenn die Kaution verbraucht sei, die Armentasse von Wolfenschießen eintreten müsse. Allein nach der frühern Bundesverfassung seien die Kantone befugt gewesen, solche Kautionen zu verlangen und Sophie Enderli habe gemäß §. 46 des bürgerlichen Gesetzbuches als Nichtschweizerin sich in das Gemeinde- und Armenrecht ihres Bräutigams nicht nur mittelst einer Einkaufsgebühr von 250 Fr., sondern auch mittelst der Hinterlage von 850 Fr. einkaufen müssen. An dieser rechtlichen Grundlage könne die Bundesverfassung von 1874 nichts ändern, weil derselben keine rückwirkende Kraft zukomme.

Ebenso hält die Standeskommission daran fest, daß Melchior Christen nicht befugt gewesen sei, den Gültbrief, welcher als Eigenthum der Sophie Enderli zu betrachten sei, abzutreten und verlangt eventuell, daß diese Frage den Civilgerichten zur Entscheidung überwiesen werde.

In rechtlicher Würdigung dieser Thatsachen zieht das Bundesgericht in Erwägung:

1. Es sind im vorliegenden Falle zwei Fragen zu beantworten,

nämlich erstens, ob die vor dem 29. Mai 1874 von fremden Frauenspersonen, welche sich mit Nidwaldner Bürgern verheiratet haben, hinterlegten Kautionen in Folge Inkrafttretens der neuen Bundesverfassung zurückgegeben werden müssen, und zweitens, wenn obige Frage bejaht wird, ob Rekurrent legitimirt sei, den von der Sophie Christen geb. Enderli als Kaution hinterlegten Gültbrief von der Armenverwaltung Wolfenschießen zurückzufordern. Die erste Frage ist eine solche staatsrechtlicher Natur und fällt daher deren Entscheidung gemäß Art. 113 Ziff. 3 der Bundesverfassung und Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege in die Kompetenz des Bundesgerichtes; die zweite dagegen ist eine rein civilrechtliche Frage und daher der Beurtheilung des Bundesgerichtes entzogen.

2. Obgleich nun die Armenverwaltung Wolfenschießen die Legitimation des Rekurrenten deßhalb bestreitet, weil sein Cedent nicht berechtigt gewesen sei, über den als Weibergut sich darstellenden Gültbrief zu verfügen, und über die Begründetheit dieser Einrede nöthigenfalls von den Civilgerichten Nidwalden's wird entschieden werden müssen, weil die Armenverwaltung Wolfenschießen nicht angehalten werden kann, den Gültbrief an eine Person auszugeben, welche zur Empfangnahme nicht legitimirt und deßhalb nicht in der Lage ist, sie von ihrer auf Herausgabe des Titels gerichteten Verpflichtung zu befreien, so würde es sich doch nicht rechtfertigen, die Entscheidung der staatsrechtlichen Frage bis nach Ordnung des Legitimationspunktes zu verschieben. Denn einmal ist ein solches Begehren von der Rekursbeklagten selbst nicht gestellt worden, sodann scheint die vom Rekurrenten eingelegte Cessionsurkunde formell richtig zu sein, und endlich dürfte es deßhalb zweckmäßig sein, zuerst die Pflicht der Armenverwaltung zur Herausgabe der Kaution festzustellen, bevor der Prozeß über die Aktivlegitimation des Rekurrenten durchgeführt wird, weil sonst die Gefahr nahe läge, daß die Nidwaldner Civilgerichte die Klage einfach deßhalb abweisen würden, weil jene Pflicht nicht bestehe, ohne auf den Legitimationspunkt einzutreten.

3. Was nun die Frage betrifft, ob der Anspruch des Rekurrenten auf Rückgabe der Kaution an sich begründet sei, so ist unbestritten, daß die Armenverwaltung Wolfenschießen nach den damals geltenden Gesetzesbestimmungen befugt war, von Frau Christen die Kaution zu verlangen und die frühere Bundesverfassung der Erhebung derselben nicht entgegenstand. Es ist daher nur zu untersuchen, ob die Fortdauer der Kaution mit den Bestimmungen der neuen Bundesverfassung unverträglich sei, und diese Frage ist zu bejahen.

4. Es ist zwar, soweit es sich um Privatrechte handelt, im Allgemeinen richtig, daß ein neues Gesetz nur für die Zukunft wirken soll und die Anwendung des neuen Rechtes auf früher entstandene Rechtsverhältnisse ausgeschlossen ist. Indessen steht es doch auch hier dem Gesetzgeber frei, eine Ausnahme zu machen und zu bestimmen, daß das neue Gesetz auch für ältere Rechtsverhältnisse gelten solle, und es ist sogar nicht einmal nothwendig, daß der Gesetzgeber dieß ausdrücklich vorschreibe, sondern es kann sich diese Wirkung auch sonst unzweideutig als sein Wille ergeben, weil die Tendenz des Gesetzes nicht erreicht würde, wenn dasselbe lediglich für die Zukunft gelten sollte. Allein im vorliegenden Falle handelt es sich nicht um ein privatrechtliches Verhältniß, sondern um ein solches des öffentlichen Rechtes. Frau Christen hat die Kaution nicht auf Grund eines Vertrages geleistet, sondern zufolge der zwingenden Vorschrift einer Gesetzesbestimmung, welche dem öffentlichen Rechte angehört. Die Verpflichtung, die Kaution fortbestehen zu lassen, besteht daher auch nur so lange, als jene Gesetzesbestimmung in Kraft ist und hört mit der Aufhebung der letztern ebenfalls auf. Von einem wohlervorbenen Privatrechte der Armenverwaltung Wolfenschießen auf die Fortexistenz der Kaution kann unter den Umständen, unter welchen dieselbe geleistet worden ist, keine Rede sein.

5. Nun bestimmt der Art. 54 der Bundesverfassung unbedingt und vorbehaltlos, daß das Recht zur Ehe aus ökonomischen Rücksichten nicht beschränkt werden dürfe; es sind somit durch die Bundesverfassung alle Beschränkungen des Rechtes zur Ehe

aus ökonomischen Rücksichten ohne Ausnahme aufgehoben und die entgegenstehenden Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebungen außer Kraft gesetzt worden. Hiernach ist mit Inkrafttreten der Bundesverfassung für diejenigen Frauenspersonen, welche früher kraft einer gesetzlichen Bestimmung behufs Ermöglichung der Ehe mit einem Schweizerbürger solche Kautionen haben leisten müssen, die Pflicht, dieselben fortbestehen zu lassen, weggefallen und sind dieselben berechtigt, die Hinterlagen zurückzufordern. Denn daß in dem fortdauernden Entzuge eines gewissen Vermögensbestandtheiles als Kaution für den Verarmungsfall der eingeheiratheten Person eine fortwährende Beschränkung der Ehe aus ökonomischen Rücksichten liegt, kann keinem Zweifel unterliegen und wird auch von der Rekursbelegten anerkannt. Zu der Annahme, daß der Art. 54 nicht auch auf bereits bestellte Kautionen Anwendung finden und so der Zustand, welchen er beseitigen will, auf unbestimmte Zeit fort dauern solle, ist um so weniger Veranlassung vorhanden, als alle solche Beschränkungen der Ehe nach allgemeiner Anschauung längst veraltet sind und der Art. 54 der Bundesverfassung gerade bezweckt, die Gesetzgebung bezüglich des Rechtes zur Ehe mit der allgemeinen Ueberzeugung in Einklang zu bringen. Derselbe darf daher, wie auch der Bundesrath in seinem Kreis Schreiben vom 3. Juli vorigen Jahres gesagt hat, nicht enge interpretirt werden, sondern muß vielmehr auf alle Beschränkungen der Ehe im weitesten Sinne Anwendung finden.

6. Demnach ist die Armenverwaltung Wolfenschießen pflichtig, den von Frau Sophie Christen geb. Enderli hinterlegten Gültbrief an die berechtigte Person auszuhändigen. Ob Rekurrent diese Person ist oder der von ihm geltend gemachten Gestion mangels Dispositionsfähigkeit des Melchior Christen keine rechtliche Wirksamkeit zukommt, ist nach dem bereits in Erwägung 1 Gesagten nicht hierorts, sondern im Streitfalle von den Civilgerichten Nidwalden's zu entscheiden, daher die Beschwerde auch nur in diesem Sinne begründet zu erklären.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Der Rekurs wird in dem Sinne begründet erklärt, daß die Armenverwaltung Wolfenschießen verpflichtet ist, die von Frau Sophie Christen hinterlegte Kaution an die berechtigte Person auszuhändigen; falls die Legitimation des Josef Christen aus civilrechtlichen Gründen weiter bestritten werden sollte, ist hierüber von den Gerichten Nidwalden's zu entscheiden.

29. Urtheil vom 9. Februar 1875 in Sachen
Sigrift.

A. Dem A. Sigrift wurde vom Gemeinderathe Knutwoyl die Bewilligung zur Ehe verweigert, weil derselbe nach einem ärztlichen Gutachten geistig und körperlich so zurückgesetzt sei, daß er einer Familie nicht vorzustehen vermöge und aus einer allfälligen Ehe desselben nur geistig und körperlich verkümmerte Wesen hervorgehen müßten. Nachdem jedoch das Kirchendepartement bei einer Besprechung mit den Brautleuten den Eindruck erhalten hatte, daß die gemeinderäthliche Behauptung zu weitgehend sei und auch das Sanitätskollegium nach vorgenommener Untersuchung des Petenten den ärztlichen Schluß als gewagt erklärt hatte, hob der Regierungsrath von Luzern das Eheverweigerungs Erkenntniß des Gemeinderathes Knutwoyl auf, belastete jedoch den Petenten mit 17 Fr. 90 Cts. Kosten, nämlich 12 Fr. 90 Cts. Tage für die Untersuchung desselben durch die Sanitätskommission und 5 Fr. Rekurskosten.

B. Ueber diese Kostenaufgabe beschwert sich nun Sigrift, indem er darin eine Verletzung des Artikel 54 der Bundesverfassung, wonach jede Erhebung von Brauteinzugsgebühren oder andern ähnlichen Abgaben unzulässig sei, erblickt und behauptet, daß nach dieser Verfassungsbestimmung dergleichen Entscheide unentgeltlich gegeben werden müssen.

C. Der Regierungsrath von Luzern bemerkt in seiner Beantwortung der Beschwerde, daß nach einem regierungsräthlichen Erkenntniß vom 24. Oktober 1850 und der seitherigen f